



Erzeugerring für landw. pflanzl. Qualitätsprodukte Mfr. e.V.

91522 Ansbach, Mariusstraße 26, ☎ 0981/4817700, 📠 84582

Internet: www.er-mfr.de; E-Mail: poststelle@er-mfr.de

Erzeugerring für Saat- und Pflanzgut Mfr. e.V.

Saatgetreide-Erzeugervereinigung Mfr. e.V.

27. Januar 2025

Einladung

zur

gemeinsamen Mitgliederversammlung

- ER landw. pflanzliche Qualitätsprodukte Mittelfranken e.V.
- ER Saat- und Pflanzgut Mittelfranken e.V.
- Saatgetreide-Erzeugervereinigung Mittelfranken e.V.

am **Freitag, den 14. Februar 2025 um 9.³⁰ Uhr**

nach **Herrieden-Schernberg, Gasthof „Bergwirt“**
(Schernberg 1, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/20390)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsberichte der Vorsitzenden, Verbandsbetreuung und Geschäftsführung
3. Kassenberichte und Voranschläge
4. Entlastung der Vorstände
5. Satzungsänderung beim ER landw. pflanzliche Qualitätsprodukte Mfr. e.V.
6. **Fachvortrag:**

„Regenerative Landwirtschaft – Eine Betrachtung aus wissenschaftlicher Sicht“

Referent: Dr. Kurt Möller

LTZ Augustenberg – Außenstelle Forchheim

Was ist „Regenerative Landwirtschaft“?

Regenerative Landwirtschaft verfolgt das Ziel, die Bodengesundheit und -fruchtbarkeit zu stärken und aufzubauen. Die Innovation dieses Systemansatzes fußt auf der Förderung der Bodenbiologie und des Humusaufbaus und der damit einhergehenden Verbesserung von Bodenfunktionen (Biodiversität, Nährstoff- und Wasserkreisläufe, Kohlenstoffspeicherung) sowie wichtigen Bodeneigenschaften wie der Bodenstruktur, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit, Erosion und Bodenverdichtung zu erhöhen. Diese Effekte sollen positiv auf Ertragsstabilität und Pflanzengesundheit wirken. (verändert nach Quelle DLG)

7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Anschließend: Einladung zum gemeinsamen Bratwurstessen

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Niklas

1. Vorsitzender ER landw. pflanzliche Qualitätsprodukte

Herbert Weiskopf

1. Vorsitzender SGV



ERZEUGERRINGE MFR.
landw. pflanzl. Qual.-Produkte
Qualitätskartoffeln
Saat- und Pflanzgut
Mariusstraße 26, 91522 Ansbach
☎ 0981/4817700 📠 0981/84582
Beratungshotline: 0180/5574455
Email: poststelle@er-mfr.de



**AMT FÜR ERNÄHRUNG, LAND-
WIRTSCHAFT UND FORSTEN
ANSBACH**

Pflanzenbau Mittelfranken
Sachgebiet Landnutzung

RS 1

27. Januar 2025

Aktuelle Hinweise zur Düngung

1. Rechtliche Vorgaben der Düngeverordnung (DüV)

Zu den grundlegenden Vorgaben der DüV, die zu Beginn der anstehenden Düngeperiode zu beachten sind, wird auf die ausführlichen Informationen im RS 10-2024 vom 16.12.2024 verwiesen.

Es ergeht der Hinweis, dass die **Düngebedarfs-ermittlung** bereits zum Zeitpunkt der **ersten Düngungsmaßnahme** nach dem Ende der Sperrfrist **vorliegen** muss. Dank der schon seit Dezember 2024 für alle gängigen Kulturen verfügbaren und im letzten Rundschreiben veröffentlichten vorläufigen N_{min} -Werte ist die Erstellung einer fertigen Düngebedarfsermittlung jetzt auch problemlos möglich. Eine **Neuberechnung** ist dann nur noch für Feldstücke in „**Roten Gebieten**“ vorgeschrieben.

Die im RS 10-2024 auf Seite 4 unter dem Punkt „Aufzeichnungen“ bereits in Aussicht gestellte Verlängerung der **Frist für die Dokumentation von Düngungsmaßnahmen** von 2 auf **14 Tage** gilt mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ **seit 1. Januar 2025**.

Inzwischen hat das AELF Ansbach eine **neue Allgemeinverfügung vom 16.1.2025** erlassen, zu finden unter www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau
>> Düngung und gesetzliche Grundlagen. Darin wurden

die **Ausnahmen** von der Verpflichtung zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung flüssiger organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel neu geregelt.

2. Praktische Hinweise zu anstehenden Düngungsmaßnahmen

In „Roten Gebieten“ ist die N-Düngung auf 20 % unter den berechneten Bedarf im Durchschnitt der „Roten Flächen“ des Betriebes abzusenken. Besonders dort werden die **berechneten N-Düngemengen**, welche ja die Obergrenze der Düngung darstellen, eher niedrig liegen. Dadurch werden auch manche DSN-Empfehlungen relativ **niedrige N-Mengen als 1. Gabe** nennen. Die **Verteilung** in der Empfehlung ist aber **nicht verbindlich**, sondern nur die Gesamtmenge über alle Gaben. So kann im fränkischen Trockengebiet die für die Ertragsbildung wichtige **1. Gabe**, wenn nötig, etwas **stärker betont** und dann die Menge bei der 2. oder 3. Gabe wieder eingespart werden. Andererseits kann bei relativ niedrigen N_{min} -Werten eine evtl. empfohlene hohe Andüngung z. B. im Qualitätsweizen etwas reduziert und dafür die Qualitätsdüngung bei der 3. Gabe erhöht werden. Grundsätzlich können für die Bemessung der 1. N-Gabe die bekannten bisherigen **N-Sollwerte für die Startgabe abzüglich N_{min}** verwendet werden. Diese lauten wie folgt:

Fruchtart	Sollwert 1. Gabe (kg N/ha) abzüglich N_{min}
Winterraps	130
Wintergerste zweizeilig	120
Wintergerste mehrzeilig	100
Winterroggen	100
Wintertriticale	110
Winterweizen	120
Dinkel	110
Winterhartweizen (Durum)	130

Sortenspezifische Hinweise zur Aufteilung der N-Gaben bei Wintergerste, -roggen, -triticale und -weizen sind im aktuellen Versuchsberichtsheft „Integrierter Pflanzenbau“ („Grünes Heft“) meist auf der vorletzten Seite zur jeweiligen Kultur zu finden.

Insbesondere bei Roggen, Triticale, Weizen und Zweitfrüchten kann ein Teil der 1. N-Gabe gut über **Gülle oder Biogas-Gärreste** gedeckt werden; jedoch sollte auch hier nicht auf eine Ergänzung mit Mineraldünger verzichtet werden. Bei 20 m³/ha Schweinegülle können auf die 1. N-Gabe ca. 20 kg N/ha, bei 20 m³/ha Rindergülle ca. 15 kg N/ha angerechnet werden. Um die engen Grenzen der DüV einzuhalten, wird es immer wichtiger, eine gute Ausnutzung des in den organischen

Düngemitteln enthaltenen Stickstoffs zu erzielen. Dies ist nur möglich durch Maßnahmen wie z.B. Berücksichtigung der Witterung während der Ausbringung und Verwendung dünnflüssiger Gülle.

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die **Grunddüngung mit Phosphat und Kalium** immer mehr an Bedeutung. Ein **langjähriger Verzicht** auf die Düngung mit diesen Nährstoffen und ein Absinken der Bodenversorgung in die Stufe B (niedrig) oder gar A (sehr niedrig) rächt sich früher oder später mit **sinkenden Erträgen**; eine Aufdüngung ist dann jedoch extrem teuer bzw. im Fall von Phosphat aufgrund möglicher künftiger rechtlicher Vorgaben kaum noch möglich. Daher sollten insbesondere auf niedrig versorgten Flächen ohne oder

Herausgeber: Erzeugerringgeschäftsstelle Ansbach: J. Reingruber, A. Wagner, U. Wirkner
Verantwortlich für den Inhalt: Pflanzenenschutz: LD Dieter Proff ☎ 0981/8908-1251

Pflanzenbau: LAR Jürgen Hufnagel ☎ 0981/8908-1260

© Nachdruck – auch auszugsweise - nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet!

mit nur geringer organischer Düngung regelmäßig **Mehrnährstoffdünger** verwendet werden, und zwar bevorzugt für die 1. Gabe im Frühjahr. Jeder Landwirt sollte aus seiner Ausbildung noch das Bild von Justus von Liebig's „Tonne“ vor Augen haben!

Vor allem in **Wintergerste** und **Raps** sollten für die Startgabe **schwefelhaltige** N-Dünger, wie z. B. Ammonsulfat-salpeter oder Hydrosulfan, zum Einsatz kommen. Schwefelmangel tritt insbesondere auf flachgründigen und leichten Böden auf. Die Empfehlungen liegen je nach Bodenart in Raps bei 40-60 kg S/ha, in Wintergerste bei 20-40 kg S/ha und in den übrigen Wintergetreidearten bei 10-30 kg S/ha. Für eine rasche Wirkung muss der

Schwefel im Mineraldünger in der **Sulfatform** vorliegen. Elementarer Schwefel, der meist über die Pflanzenschutzspritze appliziert wird, ist keine Alternative. Der Schwefel in organischen Düngern ist im Anwendungsjahr wenig verfügbar, da er überwiegend organisch gebunden ist und erst mineralisiert werden muss. Mehrjährig trägt er aber zur S-Versorgung der Kulturen bei.

Im **Raps** ist außerdem auf die **Bor-Versorgung** zu achten, die sowohl zusammen mit der 1. N-Gabe als auch über entsprechende Blattdünger sichergestellt werden kann. In Summe sollten 300-500 g Bor/ha gedüngt werden. Bei längeren Trockenphasen ist eine Aufteilung auf mehrere Gaben sinnvoll.

Stängelrüssler im Raps: Gelbschalen rechtzeitig aufstellen

Die **Gelbschalen** sollen in die Bestände gestellt werden, sobald die Temperaturen deutlich über 10°C steigen und sonniges Wetter mit wenig Wind vorherrscht. 2024 war der erste Hauptzuflug bereits um den 16./19. Februar! Nur eigene Gelbschalen liefern zum Flugbeginn der Stängelrüssler eine zuverlässige Aussage vor Ort und auch darüber, ob gleichzeitig bereits Glanzkäfer mit auftreten. Die Schalen sollten sattgelb sein und müssen mit einem engmaschigen Gitter (max. 8 x 8 mm) zum Schutz von Bienen und Hummeln abgedeckt sein. Zu Beginn der Vegetation verirren sich häufig die Königinnen in nicht abgedeckte Gelbschalen, so dass damit die Grundlage für ein späteres Volk stirbt. Achten Sie deshalb auf eine entsprechende Abdeckung Ihrer Gelbschalen. Sie wünschen sich ja später auch eine gute Bestäubung Ihres Bestandes.

Gegen **Stängelrüssler** zeigen nur die Pyrethroide (Wirkstoffgruppe 3A) eine sichere Wirkung. Sind bereits zahlreiche Glanzkäfer in der Gelbschale, wird wie bisher 200 ml/ha Trebon 30 EC (B2) empfohlen. Alternativ können zum ersten Behandlungstermin auch die Pyrethroide der Klasse 2 (z.B. Karate Zeon, Kaiso Sorbie, Nexide, Sumicidin alpha EC usw.) eingesetzt werden, wenn keine Glanzkäfer oder nur in geringer Zahl vorhanden sind. Mavrik Vita bzw. Evure zeigen gegen Stängelrüssler keine ausreichende Wirkung und sind daher für diesen Termin nicht geeignet.

Der **Große Rapsstängelrüssler** muss sofort nach Zuflug bekämpft werden, v.a. wenn er mit einem Anteil von mehr als 5 Exemplaren in der Gelbschale vorkommt. Beim Gefleckten Kohltriebrüssler (rotbraune Fußglieder, weißlicher Fleck auf dem Rücken) besteht aufgrund seines Reifungsfraßes bei Tageshöchsttemperaturen unter 20°C ein Handlungsspielraum von mindestens 14 Tagen. Dies ist von Vorteil, wenn der Zuflug etwas verzerrt erfolgt. Bei einem vollständigen Massenzuflug innerhalb weniger Tage kann allerdings auch zeitnah behandelt werden, wenn eine gute Befahrbarkeit gegeben ist. Die Bekämpfungsschwelle beträgt 10-15 Käfer in 3 Tagen pro Gelbschale und wird bei uns bei gutem Flugwetter meist deutlich überschritten.

Die Strategie zur Bekämpfung der Rapschädlinge muss einen **Wechsel der Wirkstoffgruppen**

sicherstellen, um die Insektizide in ihrer Wirkung zu erhalten. Weitere Hinweise zu den Folgeterminen bei Glanzkäfern und Schotenschädlingen finden Sie im Versuchsheft ab Seite 97. Beachten Sie im Hinblick auf den **Glanzkäfer**, dass mittlerweile die Mittelauswahl mit Mospilan SG/Danjiri und Mavrik/Evure sehr dünn geworden ist. Das neu verfügbare Produkt **Carnadine 200** (200 g/l Acetaprimid) ist derzeit im Raps nur gegen den Rapsstängelrüssler und den Gefleckten Kohltriebrüssler mit 0,25 l/ha zugelassen, nicht aber gegen den Glanzkäfer wie die vom Wirkstoff her vergleichbaren Mittel Mospilan SG/Danjiri. Außerdem hat es eine Drinauflage sowie die Bienenschutzauflage B2, in Mischungen mit Azolen B1. In ersten Versuchen zeigte es im Vergleich zu Pyrethroiden auch eine schwächere Wirkung gegen die Stängelschädlinge. Aus diesen Gründen hat die LfL das Mittel noch nicht in ihre Empfehlungsübersicht aufgenommen.

Der **Bienenschutz** ist unbedingt zu beachten. Befolgen Sie die entsprechenden Auflagen der Mittel und Mischungen. Bei den meisten Mischungen von B4-Mitteln mit Azolfungiziden verschärft sich nämlich die Bienenschutzauflage (siehe Übersicht). Mischungen von zwei oder mehr Insektiziden miteinander sind grundsätzlich als bienengefährlich (B1) einzustufen. Alle B4-Mittel haben die Auflage NN410: „Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.“

Aus unserer Sicht sollte generell angestrebt werden, Anwendungen in blühenden bzw. von Bienen beflogenen Beständen zu vermeiden. Sind sie aufgrund des vorhandenen Befalls trotzdem wirklich notwendig, sollten **auch die bienenungefährlichen Mittel bzw. Mischungen erst nach dem täglichen Bienenflug ausgebracht werden.** Nehmen Sie vor einer Behandlung auch Kontakt mit dem Imker auf, wenn Bienen in der Nähe sind. Im partnerschaftlichen Gespräch lässt sich meist das weitere Vorgehen klären.

Rapsherbizide zum Nachputzen

Mit Einsetzen der Vegetation ist auch über eine Nachbehandlung gegen Unkräuter im Raps zu entscheiden. Zugelassen ist hierfür z.B. das Produkt **Korvetto** (Wirkstoffe Arylex und Clopyralid), das im

Raps im Frühjahr mit 1,0 l/ha von BBCH 30 bis BBCH 50 einsetzbar ist. Zeitige Einsätze im Schossen (meist im März nach Wachstumsbeginn) sind anzustreben, damit die Zielpflanzen auch getroffen werden. Ab dem

Knospenstadium (BBCH 51) sind keine Einsätze mehr zugelassen, auch wenn das Schädigungsrisiko geringer als bei Effigo zu sein scheint. Kamille, Klettenlabkraut, Kornblume, Taubnessel und Distel werden bei ausreichender Benetzung sicher erfasst, auch gegen Mohn, Storchschnabel, Erdrauch, Besenrauke sind noch gute Teilwirkungen möglich. Mischungen mit bestimmten Gräsermitteln oder Insektiziden wie z.B. Karate Zeon oder Trebon sind möglich, solche mit Agil oder AHL pur bzw. Mehrfachmischungen werden firmenseitig nicht empfohlen. Die Spritze (incl. aller Filter) muss beim Einsatz von Korvetto absolut gründlich gereinigt sein, da die Formulierung (wie z.B. von Folicur bekannt) evtl. angetrocknete Rückstände sehr gut lösen und damit zu Schäden im Raps führen kann. Weiterhin

sind einige Produkte auf Basis Clopyralid (z.B. Lontrel 600, Vivendi 100) bis zum Knospenstadium verfügbar.

Ist noch Ackerfuchsschwanz vorhanden, sollte dieser auf resistenzgefährdeten Standorten vorzugsweise mit 1,5-2,5 l/ha Focus Ultra + 1,0 l/ha Dash (Focus Aktiv Pack) beseitigt werden (Achtung: nur noch max. 1,0 l/ha Dash zugelassen!). Select 240 EC hat nur eine Zulassung für den Herbsteinsatz. Alternativ ist das neue Produkt Evolution verfügbar, das die Wirkstoffe Clethodim + Quisqualop enthält und mit max. 1,0 l/ha (+ 1,0 l/ha Radiamix) zugelassen ist. Eigene Erfahrungen zur Verträglichkeit dieses Mittels im Frühjahr liegen nicht vor, so dass aufgrund der Erfahrungen mit Select (reines Clethodim-Produkt und nur im Herbst zugelassen) eine gewisse Vorsicht geboten ist.

AUM-Antragstellung bis 27.02.2025: PSM-Reduktion und Trichogramma

In der Zeit bis 27. Februar 2025 können Landwirte noch Grundanträge für die flächenbezogenen KULAP-Maßnahmen sowie für das VNP einreichen. Die Antragstellung wird wieder ausschließlich online über das Serviceportal iBALIS abgewickelt. Die erforderlichen Informationen (Merkblatt, Maßnahmenübersichten) stehen dort zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geforderte Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind die Maßnahmen **K24 – Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden** (30 €/ha), **K40 – Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps** (100 €/ha) sowie **K42 – Verzicht auf Herbizide, Fungizide und Insektizide bei Wintergetreide/Winterraps** (200 €/ha) und **K54 – Trichogramma-Einsatz im Mais** besonders erwähnenswert.

K40 und K42 sind einzelflächenbezogen (d.h. auf den beantragten Flächenumfang festgelegt). Aufgrund der neuen GAP sind sie auf die Winterungen beschränkt. Bei der **Trichogramma**-Förderung K54 müssen ALLE Maisflächen des Betriebes einbezogen werden, die Förderung beträgt wie bisher 50 €/ha. Eine rechtzeitige Vorbestellung bei den Anbietern (Maschinenring,

Landhandel, Dienstleister) ist notwendig. Erkundigen Sie sich dort über das Angebot und die Preise.

Der neue Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2025 und endet zum 31.12.2029. Damit besteht ein 5-jähriger Verpflichtungszeitraum. Weitere Hinweise, auch zu weiteren angebotenen Maßnahmen, finden Sie in den Merkblättern in iBALIS bzw. im Förderwegweiser Bayern.

Im Rahmen der **GAP** wird bei der **Ökoregelung 6** der Verzicht auf chemisch-synthetische PSM in Sommerungen (z.B. Mais, Sommergetreide, Leguminosen, Hackfrüchten u.a.) nach derzeitigem Stand wieder mit 150 €/ha gefördert. Auf Ackerland mit Gras- und Grünfütterpflanzen soll die Förderung hier weiterhin 50 €/ha betragen. Die Maßnahme ist nur auf ein Anbaujahr beschränkt und kann einzelflächenbezogen abgeschlossen werden. Damit ist sie sehr interessant, um Erfahrungen mit dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel zu sammeln. Ausführliche Hinweise im Förderwegweiser Bayern oder beim AELF vor Ort.

Prüfen Sie, ob und wie Sie mit den angebotenen Maßnahmen zur PSM-Reduktion beitragen können.

Aktuelle rechtliche Hinweise

Beachten Sie die rechtlichen Hinweise im Versuchsheft ab Seite 238.

Relativ neu ist die Kontrolle der **guten fachlichen Praxis** im Pflanzenschutz mittels einer Checkliste, die bei einer Fachrechtskontrolle vorzulegen ist (S. 272). Hier besteht nach Auskunft des Sachgebiets Fachrechtskontrolle noch Handlungsbedarf!

Die Kartierung der Gewässer, an denen nach den gesetzlichen Vorgaben (Volksbegehren bzw. Bayerisches Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) **festen Abstände bzw. Grünstreifen** anzulegen sind, ist in Mittelfranken abgeschlossen und verbindlich im Umweltatlas Bayern veröffentlicht.

Unter www.umweltatlas.bayern.de – Karteninhalte – Gewässerbewirtschaftung – Gewässerschutz Landwirtschaft – Gewässerrandstreifen können Sie in die Karte auf Ihre Grundstücke zoomen und die Gewässer an Ihren

Feldern überprüfen, ob sie farblich kartiert sind. Wenn ja, ist bei allen farblich markierten Gewässern ein **mindestens 5m breiter Grünstreifen** grundsätzlich erforderlich. Gehören die Flächen dem Freistaat Bayern, ist bei den grün kartierten Gewässern ein 10m breiter Randstreifen nötig. Wenden Sie sich bei Unklarheiten an die Beratung!

Die **Abstandsaufgaben der Pflanzenschutzmittel** (siehe Versuchsheft s. 238 und ab S. 269) sind unabhängig von den genannten gesetzlichen Vorgaben und der dortigen Gewässerkartierung weiterhin strikt nach dem Wortlaut der Auflage einzuhalten. Bei Herbiziden sind sie häufig weitreichender als die 5 bzw. 10 Meter breiten Streifen der oben genannten Regelungen. Deshalb wird auf die Fördermöglichkeit von entsprechenden Schutzstreifen im KULAP nochmals besonders hingewiesen.

Glyphosat-Verbote und Einschränkungen beachten

Beachten Sie das **generelle Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Mittel in Heilquellen- und Wasserschutzgebieten**, in der Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten sowie in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen. In diesen Zonen darf in keinem Fall Glyphosat angewendet werden!

Außerhalb dieser Gebiete gilt: Nur wenn im Einzelfall vorbeugende Maßnahmen, wie eine geeignete Fruchtfolge, wendende Bodenbearbeitung oder mechanische Unkrautbekämpfung zur Regulierung von Unkräutern oder weitere alternative Verfahren nicht durchgeführt werden können oder nicht ausreichend wirksam sind, ist der Einsatz wie folgt möglich:

- zur Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkräuter wie zum Beispiel Distel-, Winden-, Ampfer-Arten und Quecke oder
- zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Ausfall- und Mulchkulturen (z. B. Ausfallgetreide) auf

- Ackerflächen, die in die Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser 1 oder 2 oder K-Wind 1 eingeordnet sind, sowie unabhängig von den beiden vorgenannten Punkten zur Anwendung im Rahmen von Anbauverfahren der Mulch- und Direktsaat.

Damit können Glyphosat-haltige Mittel außerhalb der Verbotszonen in den meisten Fällen weiterhin eingesetzt werden, in denen es fachlich notwendig und sinnvoll ist. Grundsätzlich **sollten Bestände mit schon blühenden und von Bienen beflogenen Pflanzen nicht mit Glyphosat behandelt werden**. Hier besteht die große Gefahr, dass es zu einer Belastung des Honigs bis hin zum Verlust der Verkehrsfähigkeit wegen Grenzwertüberschreitung kommen kann.

Derzeit wird die Zulassung vieler Mittel bis Ende 2026 unverändert verlängert. Ob es danach zu zusätzlichen Auflagen und weitere Einschränkungen bei der Verwendung von Produkten mit Glyphosat kommt, bleibt abzuwarten. Manche Produkte werden aber nicht mehr weiterverfolgt und sind dann nach Zulassungsende innerhalb von 18 Monaten aufzubauchen.

Aufbrauchfristen beachten!

Derzeit verlieren mehr Wirkstoffe auf EU-Ebene ihre Zulassung als neue nachkommen. Die folgende Tabelle bezieht sich auf das Jahr 2025 und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Umfassende Informationen

über zugelassene, widerrufen und abgelaufene Mittel finden Sie im Internet unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanze/nschutzmittel/pflanzenschutzmittel_node.html

Betroffene Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel	Aufbrauchfrist
Dimethomorph: Banjo forte, Presidium, u.a.	20.05.2025
Spirotetramat: Movento SC 100, Movento OD 150	30.10.2025
Tritosulfuron: Biathlon 4D, Arrat	07.11.2025
Flufenacet: Aspect, Artist, Cadou SC, Herold SC, u.v.a.	noch offen
Roundup Powerflex (wird durch Roundup Future abgelöst)	16.05.2026

Beachten Sie dies, nach Ende der Aufbrauchfrist sind die meisten der genannten Mittel entsorgungspflichtig

Vorschau Herbizide in Wintergetreide

Neue Wirkstoffe zur Gräserbekämpfung stehen nicht an, es bleibt somit bei den bisherigen bekannten Schwerpunktfehlungen. Die ausführlichen Informationen erfolgen mit dem nächsten Rundschreiben.

Wer bereits eine Vorlage mit einem Bodenherbizid im Herbst durchgeführt hat, kann aufgrund der Bodenfeuchte in der Regel mit guten Wirkungen rechnen. Eventuell könnte diese auf den unproblematischen Fuchsschwanzflächen ausreichen, auf den Problemstandorten (hoher Druck, schwere Böden, grobscholligeres Saatbett usw.) wird aber eine Nachbehandlung nötig sein. An den Schwerpunktfehlungen hierzu ändert sich nichts (z.B. Atlantis Flex in Winterweizen und Triticale, Current und Daltrice zusätzlich auch in Roggen, Niantic nur in Winterweizen, Axial in Wintergerste, Traxos, Sword in Fruchtfolgen ohne Wintergerste). Auf den etwas leichteren Standorten kann der Wirkstoff Flufenacet aufgrund der hohen Niederschläge eventuell in die Wurzelzone des Getreides eingewaschen worden sein und bei hohen Aufwandmengen zu Ausdünnungen führen. Am empfindlichsten reagieren hier Roggen und Triticale. Wintergerste leidet primär stärker unter Staunässe und Luftmangel, die Herbstherbizide können aber ein zusätzlicher Stressfaktor sein. Gegenmaßnahmen gibt

es hier leider keine. Kontrollieren Sie die Herbstbehandlungen auch auf übrig gebliebene Unkräuter wie z.B. Klette, Kamille, Kornblume, Hundskerbel, Wilde Möhre u.a.

Wer kein Bodenherbizid mehr vorlegen konnte, kann im Frühjahr aufgrund der meist späteren Aussaat 2024 noch auf einigermaßen bekämpfbaren Fuchsschwanz treffen. Hier gilt es die erste günstige Phase im Frühjahr für eine Bekämpfung zu nutzen. Die Präparate auf Basis Mesosulfuron (z.B. Atlantis Flex, Atlantis OD, Incelo, Current, Daltrice, Niantic) sollten zu Beginn einer wärmeren Phase eingesetzt werden, die ein ausreichendes Wachstum erwarten lässt und durch Zusätze ergänzt werden (s.u.). Behandlungen in einen Kälteeinbruch hinein sind zu vermeiden und bringen neben den Verträglichkeitsrisiken auch eine schlechtere Wirkung mit sich. Mittel auf Basis Pinoxaden bzw. Clodinafop (z.B. Axial 50, Traxos) sind hier etwas sicherer, sie profitieren eher von nachfolgenden Phasen mit weniger Wachstum. Allerdings empfehlen wir diese Wirkstoffe nicht in Fruchtfolgen mit Wintergerste, um hier Axial 50 in der Wirkung möglichst noch zu erhalten. Ausgesprochene Spätsaaten ab November dürften generell weniger Probleme machen, da der Ungrasdruck hier meist deutlich geringer sein dürfte. Solche Bestände

eigenen sich auch gut für eine mechanische Unkrautregulierung.

Achten Sie generell auf die Ansprüche der Präparate (Versuchsheft S. 312), insbesondere auf die relative Luftfeuchte. Bei einer kühlen Ostwindlage herrscht oft nur eine geringe relative Luftfeuchte von deutlich unter 50%, optimal sind Werte von über 60%. Vor allem Atlantis-Produkte und vergleichbare können hierauf mit stärkeren Wirkungseinbußen reagieren. Aber auch alle anderen blattaktiven Mittel profitieren von einer optimalen Luftfeuchte. Beachten Sie diese Behandlungsansprüche

und kontrollieren Sie die Luftfeuchte. Behandlungen am späteren Abend, nachts oder frühmorgens können hier eventuell bessere Bedingungen bieten. Wenn zeitlich noch möglich, sollte besser das Ende einer kalten, trockenen Ostwind-Wetterlage abgewartet werden. Die Gräserwirkung kann auch durch Zugabe von z.B. Dash, Hasten, Mero, AHL, SSA o.a. verbessert werden. Beachten Sie aber, dass nicht jeder Unkrautpartner dann noch geeignet ist, v.a. Artus, Aurora und andere Brenner scheiden dann aus.

Mitgliederversammlung Erzeugerring

Am **14.2.2025 um 9.30 Uhr** findet in **Herrieden-Schernberg** die Mitgliederversammlung des ER statt (siehe Einladung auf Seite 1 dieses Rundschreibens). Unter Tagesordnungspunkt 5 soll über eine **Satzungsänderung** beim ER für landw. pflanzliche Qualitätsprodukte Mfr. e.V. abgestimmt werden. Die alte Satzung stammt noch aus der Gründungszeit des ER von 1971 und musste vor allem wegen vieler veralteter Begriffe und Bezeichnungen überarbeitet werden. Die neue Satzung können Sie auf unserer Homepage unter www.er-mfr.de einsehen.

Wir haben mit **Dr. Kurt Möller – LTZ Augustenberg** zum Thema „**Regenerative Landwirtschaft – Eine Betrachtung aus wissenschaftlicher Sicht**“ einen sehr guten und kompetenten Referenten eingeladen. Bitte nutzen Sie das Angebot. Wir würden uns über Ihren zahlreichen Besuch sehr freuen.

Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz - neuer Zeitraum beginnt 2025

Der neue Dreijahreszeitraum begann am 01.01.2025 und geht bis zum 31.12.2027. Jeder Altsachkundige ist verpflichtet, in diesem Zeitraum eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde zu besuchen. Für den Besuch der Fortbildung ist nicht der Abstand zur ersten Fortbildung maßgeblich, sondern nur ein Besuch im jeweiligen Zeitraum. Wir haben wieder neue, interessante Vorträge für Sie vorbereitet:

- **Getreidevirosen erfolgreich in Schach halten**
- **Biologicals als Alternative zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz?**
- **Optimierungspotenziale im Pflanzenschutz (Düsen/Technik, Mischungen, Wasser, Witterung)**

NEU!

Anmeldung

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur nachfolgend angekreuzten Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz an. Diese Schulung (Dauer 4 Stunden) entspricht der Pflanzenschutzsachkundeverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz.

Kreuzen Sie bitte hier an, an welcher Veranstaltung Sie teilnehmen möchten!

	Datum	Tag	Uhrzeit	Lkr.	Ort	Veranstaltungsort
<input type="checkbox"/>	31.01.25	Fr	13:00	NEA	Gollachostheim	Sängerheim
<input type="checkbox"/>	04.02.25	Di	09:00	AN	Bruckberg	GH Dorn
<input type="checkbox"/>	19.02.25	Mi	19:00	AN	Schernberg	GH Zum Bergwirt
<input type="checkbox"/>	27.02.25	Do	19:00	NEA	Ipsheim	GH Zum Goldenen Hirschen
	11.02.25	Di	19:00	XX	Online-Webinar, Anmeldung:	www.er-mfr.de
	06.03.25	Do	19:00	XX	Online-Webinar, Anmeldung:	www.er-mfr.de

Rückantwort:

Per Fax (0981/84582), Email (poststelle@er-mfr.de) oder Post (Mariusstr. 26, 91522 Ansbach) oder Online-Anmeldung unter www.agrarberatung-bayern.de

Mit der Verrechnung der **Schulungsgebühren in Höhe von 33,50 € (zzgl. 19 % USt.) je Teilnehmer** bin ich einverstanden. Falls die Veranstaltung abgesagt werden muss, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Bitte beachten: Wir benötigen **für jeden Teilnehmer** eine ausgefüllte Anmeldung mit den Mindestangaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Registriernummer und Unterschrift. Sie erhalten von uns vor dem jeweiligen Termin **keine Anmeldebestätigung** mehr.

Name: _____ Geb.-Datum: _____

Registriernummer Sachkundeausweis: BY- _____

Adresse: _____ Mitglieds-Nr: _____

Tel./Mobil: _____ E-Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beratungsangebot – „Einzelbetrieb“

- Die betriebsindividuelle Pflanzenbauberatung

- **Bestandsbeurteilung** Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- **auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien** zu
 - **Anbauplanung**
 - **Bodenfruchtbarkeit und Bodenbearbeitung**
 - **Wirtschaftlicher und auflagenkonformer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**



➤ **Unterstützung bei der Düngeverordnung: Düngebedarfsermittlung, Stoff-Strom-Bilanz, rote/gelbe Gebiete, usw.** (soweit wir noch Kapazitäten bei unseren Pflanzenbauberatern frei haben).

- **telefonische Erreichbarkeit Ihres persönlichen Beraters** während der gesamten Vegetationszeit

Wir unterstützen Sie mit unserem „Beratungsangebot - „Einzelbetrieb“!

Grundpreis - netto: 210,00 € (brutto*: 272,70 €)

Sie erhalten einen **Beratungsbesuch** und **telefonische Beratung** im Umfang von insgesamt **2 Stunden**.

Generell rechnen wir bei Ihnen nur die reine **Beratungszeit vor Ort** ab (evtl. zzgl. Telefonberatung), wobei folgende Verrechnungssätze zugrunde liegen:

Preise 2025:	➤ für jede weitere Stunde:	netto: 70,00 € (brutto*: 94,70 €)
	➤ für jede weitere Anfahrt:	netto: 70,00 € (brutto: 83,30 €)

Beratungsangebot - „ER-direkt“

Bleiben auch Sie am Ball und holen sich Informationen rund um den Pflanzenbau aus erster Hand. Mit dem Beratungsangebot – „ER-direkt“ gibt Ihnen der Erzeugerring die Möglichkeit, direkt und ohne Umwege mit einem erfahrenen Pflanzenbauberater in Kontakt zu treten.

- **Handyberatung** in allen Fragen des Pflanzenbaus
- Direkter **Telefonkontakt mit einem** Erzeugerringberater
- Ganzjährige Erreichbarkeit
- Schnelle Hilfe, kurze Entscheidungswege
- Neutrale und unabhängige Beratung
- Jahrespreis von **118,00 € (brutto*)**



Beratungsangebot - „Kurzbesuch“

- Pflanzenbauberatung vor Ort an **Ihrem Standort**
- Als „**Notfallberatung**“ in der Saison oder ganzjährig möglich
- Schnelle Hilfe nach **telefonischer Anmeldung** während der Saison möglich
- Günstiger Preis von 140,00 € pro Besuch (netto); 178,00,- € (brutto*)

*Alle Bruttopreise beinhalten auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Die hier angebotenen Preise enthalten Fördergelder des Freistaates Bayern und können daher so ausschließlich bayerischen Landwirten angeboten werden.

Beratungsteam Mittelfranken



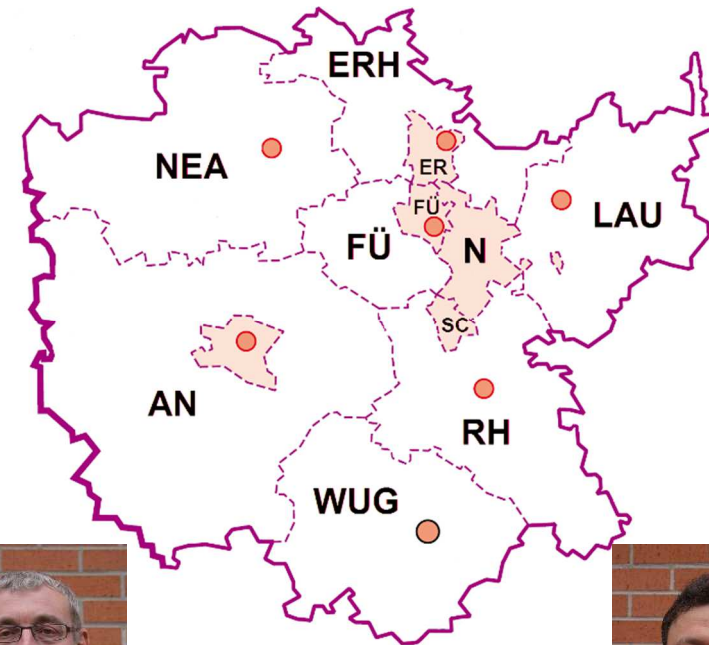
Jürgen Reingruber
Beratungsleiter
Mittelfranken



Manuel Gögelein
Fachberater
Grünlandberater



Manfred Pöhmerer
Fachberater



Jürgen Unsleber
Fachberater



Steffen Schindler
Fachberater

Anmeldung sowie weitere Informationen über unsere Beratungsangebote erhalten Sie unter 0981/48177-00

Ausgewählte Insektizide für den Rapsanbau 2025 mit Abstandsauflagen zum Schutz von Gewässern und Nicht-Zielflächen

Präparat	Schwerpunktempfehlung	maximale Zahl Anwendungen pro Vegetation	Kosten €/ha ⁵⁾	Gewässerabstand (m) ³⁾						Nichtziel- flächen Auflage ¹⁾	Bienen- schutz Auflage ¹⁾
				Auflage ¹⁾	Standard 0%	je nach Düsenteknik ²⁾			Hang ⁴⁾		
Anwendungsziel						50%	75%	90%	> 2%		
Insektizide											
Decis forte 75 ml/ha (D)	Stängelrüssler	3 x	6	NW607				15	keine	NT 103	B2
Kaiso Sorbie 150 g/ha	Erdfloh im Herbst, Stängelrüssler	1 x	6	NW 605 NW 606	20	10	5	5	keine	NT 108	B4 **
Karate Zeon 75 ml/ha	Erdfloh im Herbst, Stängelrüssler	2 x	11	NW 607		10	5	5	keine	NT 108	B4 **
Nexide 80 ml/ha	Stängelrüssler	2 x	7	NW607				20	keine	NT 102	B4 **
Sumicidin Alpha EC 250 ml/ha	Stängelrüssler	2 x	9	NW607 NW706		20	10	5	20	NT 103	B2
Trebon 30 EC 200 ml/ha	Stängelrüssler mit Glanzkäfer	2 x	16	NW607 NW701				10	10	NT 101	B2
Mospilan SG, Danjiri 200 g/ha	Glanzkäfer	1 x	21	NW609	5	*	*	*	keine	NT 102	B4 ***
Mavrik Vita, Evure 200 ml/ha	Kohlschotenrüssler, Kohlschotenmücke, Glanzkäfer	1 x	13	NW605/606	15	10	5	5	keine	NT 101	B4 **

(D) nicht auf drainierten Flächen vom 01.11. bis 15.03.

1) Auflagen-Code siehe: 'www.jki.bund.de' oder 'www.lfl.bayern.de'

2) siehe Verzeichnis Verlustmindernde Geräte (Abdriftminderungsklasse 50-75-90%)

3) länderspezifischen Mindestabstand und Abstand nach Pflanzenschutz-Anwendungs-VO beachten
an kartierten Gewässern laut Umweltatlas Bayern ist meist ein mind. 5m breiter Grünstreifen nötig

4) **NW 701 / 705 / 706:** bei Hangneigung > 2% ist ein 10 / 5 / 20 m breiter unbehandelter, bewachsener Randstreifen nötig, Ausnahme bei Mulch- bzw. Direktsaat

5) Preisliste 2024

NT 101 bis 106 gilt nicht in Gebieten mit ausreichend Anteil Kleinstrukturen

keine Anwendung erlaubt

*) Anwendung bis an den Feldrand nur an Gewässern erlaubt, die im Umweltatlas Bayern nicht nach §16 BayNatSchG und §38 WHG kartiert sind

***) In Mischung mit Azol-haltigen Fungiziden gilt B2 (Ausnahme: Proline)

****) Einsatz nur bis BBCH 59 des Rapses, in Mischung mit Azol-haltigen Fungiziden gilt B1

Stand: Januar 2025

Die Übersicht wurde nach bestem Wissen erstellt, für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Verbindlich ist die Gebrauchsanleitung!

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Sachgebiet Landnutzung
Amtlicher Pflanzenschutzdienst



Pflanzenbau-Hotline des Erzeugerrings
0 18 05 – 57 44 55 (14ct/min aus dem dt. Festnetz, andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich)
Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr